

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltdarstellungen in Medien

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag beobachtet die Zu- und Hinnahme von Gewalt und Aggressivität in weiten Teilen unserer Gesellschaft mit Besorgnis. In diesem Zusammenhang wird die erhöhte Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen auch auf die vermehrten Gewaltdarstellungen in den Medien zurückgeführt.

Der Deutsche Bundestag vermag zwar einen monokausalen Zusammenhang zwischen der zunehmenden Gewalt und den Gewaltdarstellungen in den Medien nicht zu erkennen. Hierfür ist vielmehr eine Vielzahl von Ursachen verantwortlich zu machen.

Der Deutsche Bundestag hält es dennoch angesichts der großen Suggestivkraft und der besonderen Bedeutung des Mediums „Fernsehen“ für Kinder und Jugendliche für dringend geboten, auf verschiedensten Ebenen verbesserte Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Medien zu ergreifen, wie dies ein Großteil der Bevölkerung auch erwartet. In der öffentlichen Diskussion stehen die vielfältigen Szenen von Gewalt in großer Kritik. Dem öffentlichen Druck ist es zu verdanken, daß sich Fernsehveranstalter dieser Problematik immer mehr annehmen. Die positive Entwicklung des letzten Jahres ist nicht zu verkennen.

Im Dezember 1993 unterzeichneten die Ministerpräsidenten der Länder den ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Dieser enthält u. a. ein Ausstrahlungsverbot von Sendungen, die die Menschenwürde verletzen, verbesserte Regelungen für die Platzierung von Sendungen, die Berufung von Jugendschutzbeauftragten bei den Sendern sowie die Einführung einer Dokumentations- und Mitteilungspflicht. Schon am 14. Mai 1993 trat die Innenministerkonferenz mit ihrem Beschluß „Reality TV und Gewalt im Fernsehen“ dafür ein, daß Sender und andere zuständigen Stellen eine die Menschenwürde achtende Berichterstattung vornehmen.

Die privatrechtlichen Rundfunkveranstalter gründeten die „Freiwillige Selbstkontrolle“ (FSF), die damit begonnen hat, bereits vor Ausstrahlung von Sendungen diese auf gegen den Jugendschutz

gerichteten Ansätze zu prüfen sowie im Falle des Nachweises auf eine Ausstrahlung zu verzichten. Dabei wird das Sendematerial durch unabhängige, sachverständige Persönlichkeiten begutachtet. Es würde der Wirksamkeit der FSF und auch der Einheitlichkeit des Jugendschutzes dienen, wenn ihr auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beiträten. Der Deutsche Bundestag hält zur Erfolgskontrolle der FSF einen jährlich der Öffentlichkeit vorzulegenden Bericht für wünschenswert.

Durch die immer besser werdenden technischen Möglichkeiten, Sendungen auch aus dem Ausland zu empfangen, ergibt sich die Notwendigkeit intensiverer internationaler Zusammenarbeit. Von Bedeutung ist dabei, daß einheitliche Auslegungsmaßstäbe für die EG-Fernsehrichtlinie erarbeitet und die nationalen Bestimmungen zum Jugendschutz diesen angepaßt werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- gegenüber der Kommission der Europäischen Union und den EU-Mitgliedstaaten darauf hinzuwirken, das Senderstaatsprinzip im Wege einer Präzisierung der EU-Fernsehrichtlinie deutlicher zu definieren, damit betroffene Rundfunkveranstalter sich nicht längerfristig ihren gesetzlichen Verpflichtungen entziehen können;
- im Rat der EU darauf hinzuwirken, die Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Fernsehrichtlinie), Kapitel V: Schutz von Minderjährigen, Artikel 22 Satz 1, wie folgt zu ändern:

„Die Mitgliedstaaten ergreifen im Rahmen ihrer nationalen verfassungsrechtlichen Möglichkeiten angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Sendungen von Fernsehveranstaltern, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, keine Programme mit Pornographie und grundlosen Gewaltdarstellungen enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen.“;
- darüber hinaus die EU-Richtlinie dahin gehend weiterzuentwickeln, daß andere Staaten außerhalb der EU gegebenenfalls durch bilaterale Verträge einbezogen werden;
- intensivere Maßnahmen gegen die Verbreitungsmöglichkeiten jugendgefährdender Video- und Computerspiele – ähnlich wie bei indizierten Videofilmen – zu ergreifen;
- zu prüfen, ob die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) noch besser ausgestattet werden kann.

Der Deutsche Bundestag erkennt das jetzige Wirken von BPjS und Freiwilliger Selbstkontrolle (FSK) an. Er fordert die Bundesregierung auf, beide Einrichtungen verstärkt in die Diskussion zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltdarstellungen im Fernsehen einzubeziehen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Landesregierungen auf,

- unbeschadet der jetzt durch den Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorliegenden Regelungen zu prüfen, ob ein vollständiges Sendeverbot indizierter Filme aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes geboten ist bzw. gegen verfassungsrechtliche Prinzipien verstoßen würde,
- die Medienpädagogik und -erziehung als festen Bestandteil sowohl in die Lehreraus- und -fortbildung als auch in die Schulpläne aufzunehmen,
- Maßnahmen gegen jugendgefährdende Btx-Dienste zu ergreifen und
- zu gewährleisten, daß die Jugendschutzbestimmungen des Rundfunkrechts auch künftig neuen Entwicklungen in der Programmgestaltung angepaßt werden.

Er fordert die Landesmedienanstalten auf, die Jugendschutzbestimmungen, insbesondere diejenigen des Ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrages, konsequent anzuwenden und Verstöße zu ahnden.

Der Deutsche Bundestag appelliert

- an die Fernsehveranstalter, Instrumente zu entwickeln, wie – jenseits von Gesetzesverstößen – dem Summeneffekt von Gewalt in der Vielzahl der Programme wirksam begegnet werden kann,
- an die privaten Fernsehveranstalter, ebenso wie die öffentlich-rechtlichen Anstalten, freiwillig grundsätzlich auf die inhaltsgleiche oder im wesentlichen inhaltsgleiche Ausstrahlung indizierter Filme zu verzichten,
- an die Verantwortlichen der öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstalter, zusammen mit den Landesmedienanstalten und anderen sachkundigen Stellen einheitliche Auslegungskriterien für die Programminhalte zu entwickeln und anzuwenden,
- an die Programmzeitschriften, in Zusammenarbeit mit den Fernsehveranstaltern, kinder- und jugendfreundliche Sendungen besonders zu kennzeichnen und somit die Eltern und Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung zu unterstützen,
- an die Eltern und Erziehungsberechtigten jenseits aller gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen, sich ihrer Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen zu stellen und auf einen der altersgemäßen Entwicklung entsprechenden Umgang mit den Medien hinzuwirken.

Bonn, den 29. Juni 1994

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Die Darstellung jugendgefährdender Szenen, vor allem aggressiver Gewalthandlungen im Fernsehen hat im Verlauf der letzten zehn Jahre in erschreckendem Maße zugenommen. Insbesondere bei den privatrechtlichen Veranstaltern nimmt die Darstellung brutaler Gewalt zum Teil breiten Raum ein. Dies betrifft nicht nur die unterhaltenden Abendprogramme, sondern ebenfalls die Kinder- und Jugendsendungen, die Vorabendprogramme und nicht zuletzt die Nachrichtensendungen. Auch die Programme der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten sind nicht gewaltfrei.

Für Kinder und Jugendliche gehört das Massenmedium Fernsehen zu den am häufigsten genutzten Medien. 60 bis 80 Prozent aller Kinder und Jugendlichen schauen täglich Fernsehen. Die Sechs- bis Neunjährigen verbringen täglich durchschnittlich 75 Minuten vor dem Fernsehapparat.

Die genauen Auswirkungen des Massenmediums Fernsehen auf die Entwicklung von Gewaltbereitschaft bei Kindern und Jugendlichen werden in der Wissenschaft immer noch kontrovers diskutiert. Als wissenschaftlich erwiesen kann jedoch gelten, daß Gewaltdarstellungen in den Medien vor allem bei Kindern und Jugendlichen gewaltfördernde Auswirkungen haben können, vor allem, wenn sie mit anderen Komponenten eines sozial instabilen Umfeldes zusammentreffen. Sie verändern Werte, Normen und Einstellungen zur Aggression, wirken gegen Gewalt abstumpfend und vermitteln, daß Gewalt zur normalen Problem- und Konfliktbewältigung gehört.

Unter dem Eindruck der öffentlichen Diskussion haben Fernsehveranstalter bereits Änderungen in ihrer Programmgestaltung vorgenommen.

Zusammen mit den jetzt u. a. im Rundfunkänderungsstaatsvertrag getroffenen Vereinbarungen sind dies erste Schritte zur Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes. Eine laufende Erfolgskontrolle wird zeigen müssen, ob gegebenenfalls weitere Maßnahmen im Rundfunkstaatsvertrag gegen die Gewaltdarstellungen in den Medien folgen sollten.